# Beschlussvorlage
## Nr. 179/2025 1. Ergänzung

[X] öffentlich [ ] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Sadderick Thiele
02463/9954-505
sadderick.thiele@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 04.11.2025

**Höhe der Fraktionszuwendungen in der Landgemeinde Titz**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt,

1. die Ermittlung des Bedarfs der Fraktionen zur Deckung ihrer Ausstattung sowie zur Verfolgung weiterer zulässiger Verwendungszwecke wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Generelle Mindestausstattung | 60,00 Euro | je Fraktion und Monat |
| Erweiterte Mindestausstattung | 0,00 Euro | je Fraktionsmitglied und Monat |
| Weitere zulässige Verwendungszwecke | 30,00 Euro | je Fraktionsmitglied und Monat |

2. dass der unter Ziff. 1 festgestellte Bedarf der Fraktionen zur Deckung ihrer Ausstattung sowie zur Verfolgung weiterer zulässiger Verwendungszwecke vollständig durch Zahlung von Fraktionszuwendungen abgedeckt wird.

3. die Deckung des gemäß Ziff. 2 abzudeckenden Bedarfs wie folgt:
   a) Jede im Rat vertretene Fraktion erhält einen von der Fraktionsgröße unabhängige Sockelbetrag in Höhe von 60,00 Euro pro Monat.
   b) Zusätzlich erhält jede Fraktion einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro je Fraktionsmitglied und Monat.

4. dass ein Ratsmitglied, dass weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 48,00 Euro pro Monat erhält.

| Termin | Beratungsfolge |
|---|---|
| 06.11.2025 | Rat |

## Sachverhalt

Die Höhe der Fraktionszuwendungen ergibt sich derzeit aus § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung. Danach wird jeder im Rat vertretenen Fraktion zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung eine Zuwendung in Höhe von monatlich 11,00 Euro je Ratsmitglied gewährt. Tatsächlich bedarf diese Regelung einer Anpassung, weil sie insbesondere dem Gebot der Chancengleichheit nicht ausreichend Rechnung trägt und sie nicht der geltenden Erlasslage (Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015, Az. 31-43.02.01-2-2556/15 (Fraktionszuwendungserlass)) entspricht, worauf die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) die Verwaltung im Rahmen einer aktuellen Prüfung hingewiesen hat. Denn kleinere Fraktionen haben regelmäßig ähnliche oder gleiche Fixkosten wie größere Fraktionen, weil diese größenunabhängig anfallen (z.B. Kontoführungsgebühren), sodass diese insofern benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung den Beschluss einer neuen Hauptsatzung, mit der insbesondere die Regelungen zu den Fraktionszuwendungen an die Erlasslage angepasst werden (hierzu Sitzungsvorlage Nr. 169/2025 (1. Ergänzung)).

Die verwaltungsseitig insoweit vorgeschlagene Neufassung des § 13 Hauptsatzung lautet:

**§ 13**
**Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen sowie Einzelratsmitglieder**

(1) Für Zuwendungen und das Zurverfügungstellen von Mitteln an Fraktionen und Gruppen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt § 56 Abs. 3 GO NRW. Für die Verteilung der Zuwendungen und zur Verfügung zu stellenden Mittel ist ein Maßstab zu wählen, der dem Bedarf der Fraktionen, Gruppen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

(2) Eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen an bzw. des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Mittel für Fraktionen, Gruppen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erfolgt mindestens einmal in einer Wahlperiode.

(3) Über die Verwendung der Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jährlich unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Die Zuleitung dieses Nachweises hat bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr zu erfolgen.

Die Umsetzung dieser Regelungen, sofern sie vom Rat beschlossen werden sollte, bedürften dabei einer Umsetzung im Beschlusswege. Der Vorbereitung dieser Beschlüsse dient die vorliegende Sitzungsvorlage.

**I.**

Ehe die konkrete Umsetzung und Höhe der Fraktionszuwendungen beschlossen werden kann, bedarf es im ersten Schritt zunächst einer Bedarfsermittlung (vgl. Ziff. 4 Fraktionszuwendungserlass). Unter anderem zu dem Gesamtkomplex „Fraktionszuwendungen" fanden am 21. Oktober 2025 sowie 3. November 2025 interfraktionelle Gespräche unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden statt (nachfolgend wird der Einfachheit halber nur von Fraktion(en) gesprochen, auch wenn diese seinerzeit noch nicht gegründet waren). Hierbei tauschten sie sich insbesondere über die Ermittlung des Bedarfs aus.

Es wurde insbesondere ausgeführt zu folgenden Bedarfen:

| **Verwendungszwecke – Sockelbetrag** | **Monatlich** |
|---|---|
| Kontoführungsgebühren | 10,90 Euro |
| Tageszeitung | 32,00 Euro |
| Kosten für Datensicherung/Cloud | 12,00 Euro |
| Wiederkehrende Kosten | 5,00 Euro |
| Gesamt | 59,90 Euro |

| **Verwendungszwecke – je Ratsmitglied** | **Monatlich** |
|---|---|
| Fortbildung | 10,00 Euro |
| Auswärtige Klausurtagungen | 10,00 Euro |
| Durchführung oder Besuch von Veranstaltungen | 10,00 Euro |
| Gesamt | 30,00 Euro |

Es wurde auch über die rechtliche Zulässigkeit verschiedener Verwendungszwecke in Anbetracht des Fraktionszuwendungserlasses gesprochen, insbesondere im Kontext von auswärtigen Klausursitzungen (hierzu nachfolgend unter Ziff. V.). Insgesamt gab es unter den Fraktionsvorsitzenden ein einheitliches Votum, wonach die vorgenannten Bedarfe zutreffend ermittelt worden sind.

Aus Vereinfachungsgründen verständigten sich die Fraktionsvorsitzenden, den Ansatz in Höhe von 10,90 Euro für Kontoführungsgebühren auf 11,00 Euro zu runden. Dies ist nach verwaltungsseitiger Auffassung ohne weiteres

zulässig, da eine Spitzberechnung nach Ziff. 4 der Fraktionszuwendungserlasses an dieser Stelle tatsächlich nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sämtliche unter „Sockelbetrag" benannten Zwecke unter die generelle Mindestausstattung einer jeden Fraktion (vgl. Ziff. 2.1 Fraktionszuwendungserlass) fallen. Zwecke, die der erweiterten Mindestausstattung einer Fraktion (vgl. Ziff. 2.2 Fraktionszuwendungserlass) dienen, liegen wohl nicht vor. Im Übrigen dürfte ausschließlich die Kategorie der weiteren zulässigen Verwendungszwecke (vgl. Ziff. 2.3 Fraktionszuwendungserlass) betroffen sein.

Hiernach stellt sich der Beschlussvorschlag gemäß Ziff. 1 letztlich als Widergabe des einstimmigen Ergebnisses des Austauschs der Fraktionsvorsitzenden im Vorfeld der konstituierenden Sitzung dar.

**II.**

Im nächsten Schritt muss unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgelegt werden, in welchem Umfang der ermittelte Bedarf gedeckt werden soll (Beschlussvorschlag zu Ziff. 2), vgl. Ziff. 4 Fraktionszuwendungserlass. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf für die generelle Mindestausstattung stets zu decken ist. Hinsichtlich der weiteren zulässigen Verwendungszwecke ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die gerade die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt.

Bezogen auf die weiteren zulässigen Verwendungszwecke erzielten die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen der interfraktionellen Gespräche insoweit Konsens, dass der ermittelte Bedarf auch vor dem Hintergrund des Vorstehenden zu decken ist. Hinsichtlich auswärtiger Klausursitzungen sei verwaltungsseitig aber angemerkt, dass diese zwar grundsätzlich zulässig sind, aber hierzu nähere Regularien erforderlich sind (Ziff. 2.3.3 Fraktionszuwendungserlass; siehe hierzu nachfolgend). Den in Ansatz gebrachten Betrag in Höhe von 10,00 Euro pro Fraktionsmitglied hielten die Fraktionsvorsitzenden jedenfalls für zulässig in Anbetracht der Wichtigkeit entsprechender Sitzungen für die Fraktionsarbeit.

Schließlich verständigten sich die Fraktionsvorsitzenden darauf, dass diese Bedarfe jeweils durch Zahlung einer Zuwendung erfüllt werden, wenngleich grundsätzlich auch eine Deckung der Bedarfe durch das Zurverfügungstellen von Sach- und/oder Personalmitteln zulässig wäre.

Der Beschlussvorschlag zu Ziff. 2 gibt daher das Ergebnis der Beratungen der Fraktionsvorsitzenden wider.

**III.**

Nunmehr ist die konkrete Höhe der Fraktionszuwendung sowie deren Modus zu bestimmen. Dabei erfordert gerade letzteres eine Berücksichtigung des Gebots der Chancengleichheit und ersteres, dass die abzudeckenden Bedarfe (hierzu zuvor unter Ziff. II.) gedeckt werden.

Hinsichtlich des Modus der Fraktionszuwendung kommt insbesondere die Bestimmung von degressiven Zuwendungen je Fraktionsmitglied, aber auch die Zuwendung eines größenunabhängigen Sockelbetrags und eines fixen Betrags je Fraktionsmitglied oder auch Mischungen dieser Methoden in Betracht, um dem Gebot der Chancengleichheit zu entsprechen. Im Rahmen der interfraktionellen Gespräche 21. Oktober 2025 und am 3. November 2025 wurde vor diesem Hintergrund letztlich die Zahlung eines Sockelbetrags und eines fixen Pro-Kopf-Betrags einstimmig als favorisierte Lösung bestimmt. Der monatliche Sockelbetrag und der Betrag je Fraktionsmitglied und Monat wurden wie aus dem Beschlussvorschlag zu Ziff. 3 erkennbar von den Fraktionsvorsitzenden einstimmig vorgeschlagen.

**IV.**

Weiter verständigten sich die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen des interfraktionellen Gesprächs am 3. November 2025 darauf, eine Regelung bereits jetzt zu bestimmen für den (derzeit nicht aktuellen) Fall, dass im Rat Einzelratsmitglieder vorhanden sind.

§ 56 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 GO NRW sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor:

> *„Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Ratsfraktion nach* [§ 56] *Absatz 2 Satz 1 erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.*"

Hiernach ergibt sich folgende Berechnung:

a) Zuwendungen pro Monat an die kleinste Fraktion – 2 Mitglieder: 120,00 Euro (= 60,00 Euro Sockel + 2 x 30,00 Euro Pro-Kopf-Betrag)
b) Zuwendung pro Monat an eine Gruppe mit 2 Mitgliedern: mindestens 96,00 Euro (= 80 % von 120,00 Euro)
c) Zuwendung pro Monat an ein Einzelratsmitglied: höchstens 48,00 Euro (= 50 % von 96,00 Euro)
   Sollte die Zuwendung pro Monat an eine Gruppe mit zwei Mitgliedern höher bestimmt werden als 96,00 Euro, was bis zu einem Betrag von 120,00 Euro zulässig sein dürfte, würde sich auch die zulässige Höhe der Zuwendung an ein Einzelratsmitglied ändern.

Die Verwaltung schlägt unter Zugrundelegung des Vorstehenden vor, den Zuwendungsbetrag pro Monat an ein Einzelratsmitglied mit 48,00 Euro zu beschließen. Hiermit wird zwar einerseits der Rahmen des § 56 Abs. 3 Satz 7 GO NRW („höchstens die Hälfte des Betrags die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte") ausgeschöpft, andererseits wird bei der berechnungsmäßigen Grundlage, nämlich der Höhe der Zuwendung an eine Gruppe mit zwei Mitgliedern das Mindestmaß („mindestens 80 % der proportionalen Ausstattung einer Fraktion dieser Größe") berücksichtigt.

**V.**

Der angesprochene Fraktionszuwendungserlass bestimmt hinsichtlich auswärtiger Klausursitzungen der Fraktionen Folgendes:

> *„Auswärtige Klausursitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig. Die auch für die Fraktion geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, erfordert Eingrenzungen der Art der Anlässe (z. B. Haushaltsberatungen, grundlegende Planungen der Körperschaft), der Anzahl, der Dauer und der maximalen Entfernung vom Ort der Vertretung.*
>
> *Diese Entscheidung muss in Form von allgemeinen Regelungen einheitlich von der kommunalen Vertretung getroffen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei ebenso zu beachten wie der Grundsatz der Gleichbehandlung der Fraktionen*. […]"

Vor diesem Hintergrund bedarf es an sich einer entsprechenden Entscheidung des Rats, um einheitliche Maßstäbe zu definieren. Im Rahmen des interfraktionellen Gesprächs am 3. November 2025 war es allerdings einstimmige Auffassung der Fraktionsvorsitzenden, dass tatsächlich kein Bedarf für eine entsprechende Regelung gesehen werde und eine solche auch nicht sinnvoll umgesetzt werden könne. Denn der Bedarf, die Anzahl, die Dauer und die maximale Entfernung zum Ort der Vertretung seien zu vielgestaltig, um sie sachgerecht abbilden zu können. Im Übrigen würde es gelegentlich Probleme geben, überhaupt geeignete Räumlichkeiten für auswärtige Klausursitzungen im näheren Umfeld zu finden. Letztlich sei über eine moderate Berücksichtigung im Kontext der Ermittlung des Bedarfs für die weiteren zulässigen Zwecke der Zuwendungen bereits eine ausreichende Regelung getroffen worden, die vor einer missbräuchlichen Verwendung der Fraktionszuwendung zum Zwecke der auswärtigen Klausursitzung schütze.

Ein Beschlussvorschlag wurde im Rahmen der interfraktionellen Gespräche insoweit nicht erarbeitet.

Verwaltungsseitig ist tatsächlich auch kein missbräuchliches Verhalten der bisherigen Fraktionen im Kontext der auswärtigen Klausursitzungen bekannt. In jedem Fall wird der Bürgermeister im Rahmen der Prüfung der Nachweise hinsichtlich der Verwendung der Fraktionszuwendungen ein kritisches Augenmerk gerade auf die in Ansatz gebrachten auswärtigen Klausursitzungen legen.

**VI.**

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten haben und nach der dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Neuregelung des § 13 Hauptsatzung dem Bürgermeister über die Verwendung der Fraktionszuwendungen einmal jährlich zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Nachweis in einfacher Form zuleiten müssen. Soweit die Zuwendungen nicht verbraucht worden sein sollten, wären diese zurückzugewähren oder mit künftigen Ansprüchen auf Zahlung der Zuwendungen zu verrechnen.

## Haushaltsrechtliche Stellungnahme

| | | |
|---|---|---|
| Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen | ☒ ja | ☐ nein |
| Kämmerer ist einverstanden | ☒ ja | ☐ nein |

Jürgen Frantzen